

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg



**Hochschule für Forstwirtschaft
Rottenburg**

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Geschäftsordnung

**Der Studierendenschaft der Hochschule für
Forstwirtschaft Rottenburg**

In der Fassung vom 16.10.2018

Inhalt

§1 Anwendungsbeispiel	3
Teil I	3
Aufbau	3
§2 Sprecher	3
§3 Wahl der Sprecher	3
§4 Aufgaben der Sprecher	3
§5 Sprecher für Öffentliches (Vorsitzender)	4
§6 Sprecher für Internes	4
§7 Sprecher für Finanzen (Finanzreferent).....	4
§8 Nachhaltigkeitsbeauftragter	5
§9 PR- Beauftragter	5
Teil II	5
Die Sitzungen	5
§10 Einberufung der Sitzung.....	5
§11 Vorbereitung.....	6
§12 Öffentlichkeit	6
§13 Protokoll.....	6
§14 Beschlussfähigkeit	7
§15 Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	7
§16 Sitzungsleitung	7
§17 Redeordnung	7
§18 Geschäftsordnungsanträge	8
§19 Wahlen.....	8
§20 Anträge	9
§21 Abstimmung	9
§22 Änderung der Geschäftsordnung.....	9
Teil III	10
Sonstiges.....	10
§23 interne Daten: Verwaltung und Zugriff	10
§24 Aufwandsentschädigung und Bescheinigung über Tätigkeit im Studierendenrat.....	10
§25 Übergabe an das Folgegremium	10
§26 Schlussbestimmungen	11

§1 Anwendungsbeispiel

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und die interne Organisation des Studierendenrates der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.

Teil I

Aufbau

§2 Sprecher

Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für Öffentliches, einen Sprecher für Internes und einen Finanzreferenten. Gewählt werden dürfen nur gewählte satzungsgemäße Mitglieder des Studierendenrates. Die Sprecher bilden zusammen den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§3 Wahl der Sprecher

- (1) Die Sprecher werden einzeln, getrennt, geheim nach Sachgebiet mit jeweils absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder in die einzelnen Positionen gewählt.
- (2) Sollte in einem Wahlgang keine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder für einen Kandidaten zu Stande kommen, ist ein weiterer Wahlgang für dieses Sprecheramt durchzuführen, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht.
- (3) Steht für ein Sprecheramt nur ein Kandidat zur Wahl, so wird er im ersten Wahlgang mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit erreicht, gilt er in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder als gewählt.
- (4) Ist ein Sprecheramt wegen vorzeitiger Beendigung der Amtszeit (Abs.(5)) neu zu besetzen, wird dieses Sprecheramt nach dem in Abschnitt I:§3(1)-(3) genannten Verfahren einzeln nachgewählt.
- (5) Die Sprecher werden für eine Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit endet außerdem durch:
 - a. Rücktritt
 - b. Austritt aus der Studierendenschaft
 - c. Bestätigter Konstruktiver Misstrauensantrag
 - d. Exmatrikulation

§4 Aufgaben der Sprecher

- (1) Die Sprecher sind in ihrer Gesamtheit für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Bearbeitung der täglichen Aufgaben des Studierendenrates verantwortlich.

- (2) Die Sprecher vertreten den Studierendenrat gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, den Organen der Hochschulverwaltung sowie im nationalen und internationalen Verkehr.
- (3) Die Sprecher halten nach Bedarf Sitzungen ab.
- (4) Als Sachbearbeiter wird den Sprechern für Öffentliches und Internes der Sachbearbeiter für Administration und dem Sprecher für Finanzen der Sachbearbeiter für Finanzen (Haushaltsbeauftragter) beigelegt.

§5 Sprecher für Öffentliches (Vorsitzender)

- (1) Der Sprecher für Öffentliches vertritt den Studierendenrat in öffentlichen Belangen. Insbesondere gegenüber den Medien, der allgemeinen Öffentlichkeit und der Hochschulöffentlichkeit.
- (2) Der Sprecher für Öffentliches übt sein Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Studierendenrates eigenverantwortlich aus. In der Regel ist mit den Sprechern Rücksprache zu halten. Er ist für die Vertretung des Studierendenrates nach Außen verantwortlich.

§6 Sprecher für Internes

- (1) Der Sprecher für Internes ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Studierendenrat und allen studentischen Gremien und Gruppierungen. Er sorgt für eine regelmäßige, mindestens einmal pro Semester stattfindende, Zusammenkunft zwischen allen Gruppierungen und dem Studierendenrat.
- (2) Der Sprecher für Internes übt sein Amt unter Berücksichtigung der Beschlusslage eigenverantwortlich aus. In der Regel ist mit den Sprechern Rücksprache zu halten. Er ist für die interne Kommunikation zwischen dem Studierendenrat und allen studentischen Gremien und Gruppierungen verantwortlich.

§7 Sprecher für Finanzen (Finanzreferent)

- (1) Der Sprecher für Finanzen führt den Haushalt entsprechend dem Haushaltsplan des Studierendenrates.
- (2) Es ist in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsbeauftragten (der Hochschule) für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studierendenrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.
- (3) Bis zur Bestimmung eines Nachfolgers ist der Sprecher für Finanzen verpflichtet, das Amt kommissarisch weiterzuführen.
- (4) Neben dem Sprecher für Finanzen wird außerdem dessen Stellvertreter gewählt. Er arbeitet dem Finanzreferenten zu und vertritt diesen im Falle seiner Verhinderung. Der stellvertretende Finanzreferent zählt nicht zu den Sprechern.

§8 Nachhaltigkeitsbeauftragter

- (1) Neben den Sprechern wählt der Studierendenrat einen Nachhaltigkeitsbeauftragten. Er selbst zählt nicht zu den Sprechern. Gewählt werden dürfen nur satzungsgemäße Mitglieder des Studierendenrates. Für die Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl eines Sprecheramtes nach §3.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeauftragte ist Ansprechpartner für Belange der Nachhaltigkeit. Er ist verantwortlich für die Koordination und Initiierung von Nachhaltigkeitsprojekten an der Hochschule sowie für eine stetige Verbesserung der Arbeitsweise der Verfassten Studierendenschaft in Richtung Nachhaltigkeit.
- (3) Er steht in engem Kontakt mit studentischen Gremien und Gruppierungen, die sich der Nachhaltigkeit annehmen.

§9 PR- Beauftragter

- (1) Neben den Sprechern und dem Nachhaltigkeitsbeauftragten wählt der Studierendenrat einen PR-Beauftragten. Er selbst zählt nicht zu den Sprechern. Gewählt werden dürfen nur satzungsgemäße Mitglieder des Studierendenrates. Für die Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl eines Sprecheramtes nach §3.
- (2) Der PR-Beauftragte ist Ansprechpartner für Belange bezüglich der Kommunikationsgestaltung der VS nach Innen und Außen. Er ist verantwortlich für die Beziehungsbildung zu Studierenden, Sponsoren und weiteren, in der Öffentlichkeit relevanten Funktionären. Das Verbessern des Images der VS und das Schaffen von Transparenz, vor allem gegenüber den Studierenden, sollen als Kernaufgabe wahrgenommen werden.
- (3) Die Kommunikationsgestaltung findet in enger Zusammenarbeit mit dem Sprecher für Öffentliches statt. Außerdem steht er in Kontakt mit der Pressestelle der HFR.

Teil II

Die Sitzungen

§10 Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind in der Regel einmal pro Monat durchzuführen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage für nicht öffentliche Sitzungen und vierzehn Tage für öffentliche Sitzungen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch mindestens einen Sprecher.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit kann von (1) abgesehen werden.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form.
- (6) Die Einladung hat zu enthalten:
 - a. Datum und Zeit der Sitzung
 - b. Vorschlag zur Tagesordnung

§11 Vorbereitung

- (1) Die Sitzung wird von den Sprechern des Studierendrates vorbereitet. Sie legen eine vorläufige Tagesordnung fest. Außerdem sind von den Sprechern außer den Mitgliedern auch eventuelle Nachrücker, Antragsteller und Gäste einzuladen.
- (2) Sachanträge nach Abschnitt II:§20(1) sind den Mitgliedern des Studierendrates mindestens vier Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist ein schriftliches Exemplar zur Einsicht im Büro bereit zu stellen.
- (3) Die Berichte der Sprecher/innen, Beauftragten, Fachkoordinator/innen, Sachbearbeiter/innen und aus den Kommissionen müssen 3 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form öffentlich in der internen Kommunikation zugänglich sein. Berichtswerte Ereignisse innerhalb dieser drei Tage werden weiterhin auf der Sitzung mitgeteilt.

§12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzung des Studierendrates ist in der Regel öffentlich.
- (2) Der Studierendrat kann mit 2/3.Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Sozialdarlehen, Personalfragen und Anträge persönlicher Natur einzelner Personen, werden nichtöffentlich behandelt.
- (4) Antragsteller oder Bewerber haben das Recht, eine nichtöffentliche Behandlung ihrer Belange zu beantragen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (5) Der Studierendrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zusätzliche Beteiligte oder Berater zum nichtöffentlichen Teil hinzuziehen.
- (6) Die Sachbearbeiter sowie die gewählten Stellvertreter gem. endgültigem Wahlergebnis der im Studierendrat vertretenen Listen, die gem. §23 Abs. 2 in die internen Vorgänge und die interne Kommunikation einbezogen sind, dürfen dem nicht öffentlichen Teil beiwohnen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
- (7) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.

§13 Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Studierendrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Protokolle sind nur beschlussfähig, sofern sie den Mitgliedern des Studierendrates mindestens 6 Tage vor der Sitzung zugegangen sind.
- (3) Öffentliche Teile des Protokolls, in der Form eines Ergebnisprotokolls, sind der Studierendenschaft binnen sechs Wochen zugänglich zu machen.

§14 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Sollte der Studierendenrat bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig sein, können die Sprecher eine Sitzung einberufen, in welcher der Studierendenrat in jedem Falle beschlussfähig ist. Dies muss auf Einladung deutlich gekennzeichnet sein.

§15 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Studierendenrat entscheidet auf seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch Satzung, Geschäfts-, Finanz- oder Betragsordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Die Sprecher haben die Möglichkeit einen schriftlichen Umlaufbeschluss (per Mailingliste des Studierendenrates) einzuholen. Stimmberechtigt sind nur die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenrates. Der Umlaufbeschluss gilt als angenommen, sobald fünf Stimmberechtigte zugestimmt haben. Ist die Abstimmung nicht bis zur nächsten Sitzung abgeschlossen, ist der Abstimmungsprozess nach (1) abzuschließen.
- (3) Die Beschlüsse des Studierendenrates sind bindend. Sie werden öffentlich bekannt gegeben.

§16 Sitzungsleitung

- (1) Die Sprecher bestimmen einen Sitzungsleiter. Dieser muss nicht zwingend ein Mitglied des Studierendenrates sein.
- (2) Der Sitzungsleiter leitet die Sitzung. Er ist angehalten ein heterogenes Meinungsbild einzuholen und eine zielführende Diskussion zu gestalten.
- (3) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht des Wort

§17 Redeordnung

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrates, Kandidaten und Antragsteller erhalten das Wort durch den Sitzungsleiter in der Regel nach Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Gäste können durch den Sitzungsleiter das Rederecht erhalten.
- (3) Der Sitzungsleiter kann außer der Reihe das Wort erteilen, wenn es der Klärung des Sachverhaltes dient.
- (4) Außer der Reihe erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung sprechen will.
- (5) Die Redezeit kann begrenzt werden.

§18 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden und sind umgehend zu behandeln.
- (2) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung sind eine Fürrede und eine Gegenrede möglich.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Überweisung in einen Arbeitskreis oder an die Sprecher
 - b. Unterbrechung der Sitzung
 - c. Schluss der Rednerliste
 - d. Begrenzung der Rednerzeit gemäß Abschnitt II: §15(5)
 - e. Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
 - f. Änderung der Tagesordnung
 - g. Behandlung unter späterem Tagesordnungspunkt
 - h. Vertagung
 - i. Wechsel des Sitzungsleiters
 - j. Nichtbefassen
 - k. Eintritt in einen Tagesordnungspunkt
 - l. Namentliche Abstimmung
 - m. Geheime Abstimmung
 - n. Rede zur Geschäftsordnung
 - o. Abgabe einer persönlichen Erklärung
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge (3)a.-(3)e. werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)f.-(3)h. werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)i.-(3)k. mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, (3)l.-(3)o. wird auf Antrag von einem Mitglied des Studierendenrates angenommen.

§19 Wahlen

- (1) Für alle vorzunehmenden Wahlen werden von den Mitgliedern und dem Sitzungsleiter Wahlvorschläge unterbreitet.
- (2) Sofern die Satzung, Geschäfts-, Finanz-, oder Betriebsordnung nicht anders geregelt wird, wird bei Wahlen nach Abschnitt II: §19 (3)-(5) verfahren.
- (3) Sollte in einem Wahlgang keine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Kandidaten zu Stande kommen, ist ein weiterer Wahlgang für diesen Posten durchzuführen, wobei der Kandidat mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl steht.
- (4) Steht für eine Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, so wird er im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Wird im ersten

Wahlgang keine absolute Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erreicht, gilt er in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder als gewählt.

- (5) Sollte ein abweichendes Wahlverfahren notwendig sein, ist dies vor der Wahl durch den Studierendenrat zu beschließen.

§20 Anträge

- (1) Anträge sind Sachanträge, die entsprechend der Antragsfrist schriftlich eingegangen sind. Die Antragsfrist endet acht Tage vor Sitzungsbeginn. Muss ein Antrag aufgrund des Fehlens der Antragssteller drei Mal verschoben werden, so gilt er als abgelehnt. Liegen Gründe für das Fernbleiben vor, so sind mindestens zwei der drei Sprecher mindestens 14h im Voraus zu informieren.
- (2) Initiativanträge sind Anträge, die schriftlich nach Ablauf der regulären Einreichungsfrist bei der Sitzungsleitung oder den Sprechern eingereicht wurden. Initiativanträge sind nur zulässig, wenn sie auf einem Ereignis beruhen, das nach der Antragsfrist für Sachanträge eingetreten ist. Initiativanträge werden nur behandelt, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern oder einem Sprecher unterschrieben worden sind.
- (3) Konstruktive Misstrauensanträge sind zulässig, wenn sie entsprechend Antragsfrist schriftlich eingegangen sind. Die Antragsfrist endet 8 Tage vor Sitzungsbeginn. Konstruktive Misstrauensanträge gelten als bestätigt, wenn sie mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen worden sind.

§21 Abstimmung

- (1) Vor jeder Abstimmung muss der Sitzungsleiter den Abstimmungsgegenstand genau und neutral benennen.
- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge, in der Reihenfolge ihrer Tragweite, beginnend mit dem weitest gehenden, zur Abstimmung zu bringen. Erst danach darf über den Hauptantrag entschieden werden.
- (3) Über Anträge wird nur unter dem Tagesordnungspunkt Organisatorisches abgestimmt, oder wenn dieser Antrag als eigenständiger Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung steht.
- (4) Anträge, über die einmal abgestimmt wurde, können auf der laufenden Sitzung nicht noch einmal zur Abstimmung gestellt werden, sofern durch die Satzung, Geschäfts-, Finanz- oder die Beitragsordnung nicht anders geregelt.

§22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates kann nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Zur Änderung der Geschäftsordnung ist es erforderlich, dass der Gegenstand dieser Änderung bei Einberufung der öffentlichen Sitzung aus der Tagesordnung zu entnehmen ist.
- (3) Änderungen treten sofort in Kraft.

Teil III

Sonstiges

§23 interne Daten: Verwaltung und Zugriff

- (1) Die Ablage interner Daten erfolgt zentral auf einem Sharing Point, welcher den Anforderungen der Datenschutzverordnung entspricht. Ein Datenbackup ist auf einem externen Speichermedium in Jahresabständen vorzunehmen und hat in den Räumlichkeiten des Studierendenrates zu verbleiben.
- (2) Der Sharing Point wird von dem Haushaltsbeauftragten als „Besitzer“ (Administrator) zentral verwaltet. Hinzufügen und Löschen von Mitgliedern und Ordnern darf nur nach Genehmigung von mindestens zwei Wahlmitgliedern des Studierendenrates vorgenommen werden, wobei mindestens ein Mitglied des ASTA zustimmen muss. Neue Mitglieder dürfen nur mit einer Lese/Schreib-Berechtigung hinzugefügt werden. Mitgliedern darf erst nach Beendigung Ihrer Amtszeit, oder bei sonstigem Austrittsgrund nach §3, Absatz 5 der Zugriff entzogen werden.
- (3) Der Haushaltsbeauftragte darf im Weiteren Veränderungen auf dem SharingPoint vornehmen, welche im Rahmen der Tätigkeit als Haushaltsbeauftragten erforderlich sind.

§24 Aufwandsentschädigung und Bescheinigung über Tätigkeit im Studierendenrat

- (1) Den Wahlmitgliedern des Studierendenrats kann am Ende Ihrer Amtsperiode eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung ist nach Ämtern gestaffelt. So erhalten die Sprecher einen höheren Anteil als die restlichen Mitglieder.
- (3) Den Wahlmitgliedern des Studierendenrats kann am Ende Ihrer Amtsperiode eine Bescheinigung über die Tätigkeit im Studierendenrat von der Hochschulleitung ausgestellt werden. Die Bescheinigung enthält normalerweise das Amt und den Zeitraum der jeweiligen Tätigkeit.

§25 Übergabe an das Folgegremium

- (1) Die neuen Wahlmitglieder des Studierendenrats werden unmittelbar nach ihrer Wahl zur Einarbeitung in ihre künftigen Ämter bei den laufenden Arbeiten eingebunden.

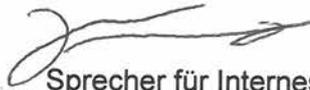
- (2) Sie erhalten ab diesem Zeitpunkt Zugriff auf den Email-Account und auf die Sharing-Plattform.
- (3) Bis Ende Juli findet eine Übergabebesprechung statt. Die Schlüsselübergabe erfolgt ebenfalls bei diesem Termin. Hierbei ist der Hausmeister hinzu zu ziehen.

§26 Schlussbestimmungen

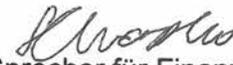
- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 16.10.18 in Kraft.
- (2) Die in dieser Geschäftsordnung vorgenommenen Funktionsbezeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.
- (3) Sollte eine Klausel dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Klauseln sind im Wege der Auslegung zu ergänzen, sollte dies nicht möglich sein, tritt an der Stelle dispositives Gesetzesrecht.



Sprecher für Öffentliches



Sprecher für Internes



Sprecher für Finanzen